

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 589/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

des Versicherungskaufmanns Karl Ludwig M [REDACTED],
B [REDACTED]straße 14 - 16, K [REDACTED],

Antragsgegners und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Helga M [REDACTED] geb. D [REDACTED], D [REDACTED] Straße 3,
L [REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
I. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
B [REDACTED] Platz 4, L [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 26. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell
und die Richter Knüfer, Lohmann, Dr. Seidl und
Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Antragsgegners
gegen den Beschluß des 6. Senats für Fa-
miliensachen des Oberlandesgerichts Düssel-
dorf vom 24. September 1979 wird zurückge-
wiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens.

Beschwerdewert: 1.500,-- DM.

G r ü n d e :

Die weitere Beschwerde ist nicht begründet.

Die Fristversäumung beruht nach dem eigenen Vor-
bringen des Antragsgegners (auch) auf dem ihm nach
§ 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnenden Verschulden seines erst-
instanzlichen Prozeßbevollmächtigten (Rechtsanwalt
Sterzenbach); deshalb kann dem Antragsgegner nicht ge-
mäß § 233 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ge-
währt werden.

- 3 -

Es kann dahinstehen, ob Rechtsanwalt S. ein Verschulden auch treffen würde, wenn man von den am frühen Morgen des 10. August 1979 (Freitag) herrschenden und vorhersehbaren Besonderheiten in seiner Kanzlei einmal absieht. Unter den gegebenen Umständen durfte er jedenfalls nicht darauf vertrauen, daß die sonst in seinem Büro übliche Verfahrensweise ausreichte, die nach dem warnenden Hinweis des Oberlandesgerichts drohenden Nachteile sicher abzuwenden. Er hätte bedenken müssen, daß die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels mit Rücksicht auf die von ihm eingelegte, aber nicht formgerechte Beschwerde im Termin- und Fristenkalender bereits gelöscht war und vorsichtshalber sofort wieder eingetragen werden sollte. Ihm war bekannt, daß Frau H. am 10. August 1979 (Büroschluß: 13.00 Uhr) die Arbeiten der drei anderen Angestellten, die Urlaub hatten, mitzuerledigen hatte (Telefongespräche, Besucherbetreuung, Schreibarbeiten). Er konnte nicht zuverlässig damit rechnen, daß Frau H. bei der für sie angespannten Arbeitslage den Auftrag, telefonisch den bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt Dr. M. um erneute Einlegung der Beschwerde noch am selben Tage zu bitten, sofort erledigen und ihm - Rechtsanwalt S. - am Morgen des 13. August 1979 über das Ergebnis berichten werde. Selbst wenn Frau H. sogleich versucht hätte, die Kanzlei des Rechtsanwalts Dr. M. anzurufen, konnte man mit einem sofortigen Erfolg nicht rechnen, etwa weil dessen Telefonleitung längere Zeit besetzt war (das war hier gerade der Fall) oder Rechtsanwalt Dr. M. nicht erreichbar war oder er das Mandat nicht übernehmen konnte. Diese Möglichkeiten mußte Rechtsan-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

11

walt S [REDACTED] von vornherein bedenken. Dann handelte er aber pflichtwidrig, wenn er trotz der Überlastung der Frau H [REDACTED] nicht besondere Vorkehrungen traf, um die rechtzeitige Einlegung der Beschwerde sicherzustellen. Solche ihm möglichen und zumutbaren Vorkehrungen hat das Oberlandesgericht aufgezeigt. Bei deren Anordnung hätte nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge spätestens am Morgen des 13. August 1979 noch die ordnungsmäßige Einlegung der Beschwerde erfolgen können. Das zieht auch der Antragsgegner nicht in Zweifel.

Dr. Grell

Knüfer